

## **Bekanntmachung**

gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323).

**Vorhaben:** Grundwasserentnahme im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens  
**Vorhabensträger:** nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH

### **Sachverhalt:**

Die nvb beantragen eine Änderung der bestehenden Bewilligung für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Zweck eines 3-jährigen Versuchsbetriebs im Brunnenfeld Klausheide in Verbindung mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG.

Die Grundwasserentnahme durch die nvb erfolgt zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung zur Absicherung des Wasserbedarfs. Die nvb betreiben seit Jahrzehnten eine Trinkwassergewinnung auf Basis der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung vom 10.12.1998 über eine Gesamtentnahme von 4,5 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr, aufgeteilt auf die Brunnenfelder Hesepe und Klausheide. Vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren signifikant gestiegenen Wasserbedarfs planen die nvb einen 3-jährigen Versuchsbetrieb zur Ermittlung der künftig aus dem Brunnenfeld Klausheide gewinnbaren Grundwassermenge. Zu diesem Zweck soll eine Mengenverlagerung in Höhe von 500.000 m<sup>3</sup>/Jahr vom Brunnenfeld Hesepe auf das Brunnenfeld Klausheide vorgenommen werden.

### **Rechtsgrundlage:**

Gem. §§ 5, 9 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob bei der o.g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> und mehr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### **Ergebnis:**

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat als zuständige Behörde auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Absatz 1 UVPG).

### **Begründung:**

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 des UVPG durchgeführt.

Gemäß der Anlage 3 unter Nummer 1 zum UVPG waren durch die zuständige Behörde zunächst die Merkmale des Vorhabens zu beurteilen.

Während des 3-jährigen Versuchsbetriebes wird ein Teil der bereits im Jahr 1998 bewilligten jährlichen Entnahmemenge von den vier Vertikalbrunnen im Brunnenfeld Hesepe verlagert auf die fünf Vertikalbrunnen im Brunnenfeld Klausheide. Die Grundwasserentnahme aus dem Brunnenfeld Klausheide erhöht sich um 500.000 m<sup>3</sup>/Jahr, die Grundwasserentnahme im Brunnenfeld Hesepe wird, in entsprechender Höhe, gesenkt. Dementsprechend sind Verlagerungen bei den Absenkbereichen und der Grundwasserfließrichtung zu erwarten. Dabei bleibt die 1998 wasserrechtlich bewilligte Gesamtentnahmemenge von 4,5 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr für die beiden Brunnenfelder unberührt. In der Mengenzu- und abfuhrbilanz und der nutzbaren Dargebotsreserve für den Grundwasserkörper ergeben sich keine Veränderungen, da es sich lediglich um eine Mengenverlagerung handelt zwischen den zwei Brunnenfeldern, welche beide auf den Grundwasserkörper „Niederung der Vechte rechts“ zugreifen.

Kumulierende Effekte durch sich in Planung befindliche Vorhaben wurden betrachtet (Anlage 3 Nummer 1.2 UVPG). Daraus resultierende erhebliche nachteilige Auswirkungen wurden nicht festgestellt. Erhebliche Auswirkungen durch die Mengenverlagerung auf die natürlichen Ressourcen nach Anlage 3 Nummer 1.3 sind nicht zu erwarten. Auch nach den Faktoren der Anlage 3 Nummer 1.4 bis 1.7 UVPG sind keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich.

Zudem prüfte die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien beeinträchtigt sind.

Bestehende Nutzungen des Gebiets nach Nummer 2.1 wurden geprüft. Im Einzugsgebiet Klausheide wurden im Besonderen die zwei durch das Land Niedersachsen erfassten Rüstungsaltpostenstandorte betrachtet. Bislang haben die Schadstoffeinträge nicht zu einer Beeinträchtigung der Trinkwasserförderbrunnen der nvb geführt. Erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den Versuchsbetrieb sind nicht zu erwarten.

Mit erheblichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gem. Nummer 2.2 ist auf Grund der hohen Grundwasserflurabstände nicht zu rechnen.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG. Der Teil der Biotop die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen aufweisen, haben entweder einen ausreichenden ganzjährigen Puffer gegenüber Schwankungen oder schneiden das Grundwasser nicht an. Somit sind Schutzkriterien gem. Nummer 2.3 nicht beeinträchtigt.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 Punkt 3 UVPG waren anhand der Nummern 1 und 2 der Anlage des UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Das Wasserschutzgebiet Hesepe – Klausheide wird bereits seit Jahrzehnten zur öffentlichen Trinkwasserversorgung ohne Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung genutzt (Anlage 3 Punkt 3.1 UVPG). Etwaiger grenzüberschreitender Charakter ist nicht ersichtlich (Anlage 3 Punkt 3.2 UVPG). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten (Anlage 3 Punkt 3.3 ff. UVPG).

Insgesamt kann das Vorhaben nach Einschätzung des Landkreises Grafschaft Bentheim als zuständiger Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG besteht damit nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht.  
Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Nordhorn, den 30.01.2025

Landkreis Grafschaft Bentheim  
Der Landrat